

Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe
– Diskussionsbeitrag Nr. 21/2014 –

02.10.2014

Zur Übernahme der Kosten eines Gebärdensprachdolmetschers zum Besuch einer allgemein bildenden Schule Anmerkung zu Hessisches Landessozialgericht, Beschluss v. 14.03.2011, L 7 SO 209/10 B ER

*Von Diana Ramm, M. A., Universität Kassel, Dipl. jur. Maren Giese, Universität Bremen und
Prof. Dr. Felix Welti, Universität Kassel*

I. Thesen

- 1. Insbesondere im Bereich der Bildung ist das Wohl eines behinderten Kindes zu berücksichtigen. Dies schließt den Wunsch nach einer wohnortnahen Beschulung mit ein.**
- 2. Dem Ziel einer gemeinsamen Beschulung von behinderten und nicht behinderten Kindern können vom Träger der Sozialhilfe nicht ohne weiteres die anfallenden Kosten entgegengehalten werden.**

II. Wesentliche Aussagen des Beschlusses

- 1. Behinderte Kinder dürfen nicht aus Kostengründen vom Besuch einer Regelschule ausgeschlossen werden.**
- 2. Die Träger der Sozialhilfe sind an die Entscheidungen der zuständigen staatlichen Schulämter gebunden.**

III. Der Fall

Die 2003 geborene Antragstellerin ist seit ihrer Geburt hörbehindert. Sie ist schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100. Ihr wurden die Merkzeichen „H“, „RF“ und „Gl“ zuerkannt.¹ Nach der Versorgung mit einem Hörgerät besteht ein beidseitiges Resthörvermögen.

Der zuständige Sozialhilfeträger hat der Antragstellerin Leistungen zur Frühförderung im Rahmen der Eingliederungshilfe bis Juli 2010 gewährt.

Streitig war die Übernahme der Kosten eines Gebärdensprachdolmetschers während des Grundschulunterrichts an einer privaten allgemein bildenden Schule (Regelschule).

Die Antragstellerin war ab dem Schuljahr 2010/2011 schulpflichtig. Die Eltern der Antragstellerin beantragten am 29. Juni 2009

¹ Die Merkzeichen haben folgende Bedeutung: „H“ bedeutet „hilflos“ im Sinne des Einkommenssteuergesetzes, „RF“ steht für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und „Gl“ für gehörlos.

die Übernahme der Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher während des Schulunterrichtes in der wohnortnahen Regelschule. Die nächstliegende Schule, speziell für Hörgeschädigte, war 1,5 Stunden entfernt (einfacher Schulweg).

Die Einschulung in die Regelschule wurde durch eine Stellungnahme einer Pädagogin der Hörgeschädigten-Schule vom 14. Mai 2009 und durch das Hessische Kultusministerium mit Schreiben vom 31. Mai 2009 unterstützt. **Das zuständige staatliche Schulamt konnte keinen sonderpädagogischen Bedarf, aber einen Förderbedarf im Bereich Hören feststellen und stimmte der Einschulung in die Regelschule zu.**

Die Antragstellerin übersandte nach Aufforderung als ärztliche Unterlagen einen pädagogischen-audiologischen Kurzbericht an den Träger der Sozialhilfe. Dieser lehnte die Übernahme der Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher mit Bescheid vom 17. August 2010 ab. Zur Begründung wurde eine fehlende Mitwirkung der Antragstellerin angeführt. Des Weiteren sei die Maßnahme nicht geeignet, den Eingliederungszweck zu erreichen. Vielmehr hielt der Sozialhilfeträger den Besuch der Hörgeschädigten-Schule für geeignet.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren beantragte die Antragstellerin am 20. September 2010 den Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht (SG) Frankfurt am Main. Klage wurde Anfang Oktober 2010 erhoben.

Das SG Frankfurt am Main hat den Träger der Sozialhilfe am 13. Oktober 2010 dazu verpflichtet, die Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher als Eingliederungshilfe im Rahmen des Regelschulbesuches ab 20. September 2010 bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu übernehmen.

Gegen den Beschluss legte der Träger der Sozialhilfe am 11. November 2010 Beschwerde beim Hessischen Landessozialgericht (LSG) ein und führte aus, dass ein Be-

such der Hörgeschädigten-Schule zumutbar und ein Besuch der Regelschule mit unverhältnismäßigen Mehrkosten² verbunden sei.

IV. Die Entscheidung

Das LSG hielt die Beschwerde des Sozialhilfeträgers für zulässig, aber nur teilweise für begründet.

Das Gericht ist, ebenso wie das SG Frankfurt am Main, der Auffassung, dass die Antragstellerin sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund für die begehrte Leistung glaubhaft machen konnte.

Gemäß § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XII gehören zu den Leistungen der Eingliederungshilfe Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht. Konkretisiert wird der Anspruch durch die Eingliederungshilfe-Verordnung (EinglVO). Nach § 12 Nr. 1 EinglVO fallen ins Leistungsspektrum der Eingliederungshilfe auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, die den Schulbesuch für betroffene Kinder und Jugendliche im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ermöglichen oder erleichtern.

Das Hessische LSG stellt, wie auch bereits die erste Instanz, klar heraus, dass **der Träger der Sozialhilfe an die Beurteilung des zuständigen staatlichen Schulamtes gebunden sei, das den Besuch der Regelschule für die Antragstellerin bejaht hat. Auch der Verweis auf § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB XII (unverhältnismäßige Mehrkosten) durch den Sozialhilfeträger greife an dieser Stelle nicht.** Entsprechend kann die Antragstellerin nicht auf die wahrscheinlich kostengünstigere Sonderschule verwiesen werden, zumal das Eingliederungskonzept der Früh-

² Die Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher wurden mit ca. 70.000 Euro/Jahr angegeben.

förderung gebärdensprachlich ausgerichtet war.

Das Hessische LSG erkennt des Weiteren an, dass die täglichen Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher in Höhe von ca. 480 Euro der Antragstellerin nicht zugemutet werden könnten und es eine wesentliche und nur schwer ausgleichbare Beeinträchtigung wäre, wenn die Antragstellerin ihren Schulbesuch nicht fortführen könne.

Das Gericht begrenzte die Übernahme der Kosten zunächst bis Ende des Schuljahres 2010/2011. Der Sozialhilfeträger wurde jedoch angehalten der einstweiligen Anordnung zu folgen, sofern sich die Tatsachen nicht wesentlich ändern oder das Hauptsacheverfahren nicht abgeschlossen ist.

V. Würdigung/Kritik

Nach §§ 53, 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII i. V. m. der Eingliederungshilfeverordnung umfassen Leistungen zur Teilhabe der Träger der Sozialhilfe ausdrücklich auch Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht. Ziel dieser Vorschrift ist, „die möglichst weitgehende Integration von behinderten und nicht behinderten Menschen in gemeinsamen Bildungseinrichtungen“³. Eine solche Integration ist für die Klägerin im vorliegenden Fall nur mithilfe eines Gebärdensprachdolmetschers möglich.

Sowohl die Pädagogin der Sonderschule, das Hessische Kultusministerium als auch das zuständige staatliche Schulamt haben einer Beschulung der Antragstellerin in der wohnortnahen allgemein bildenden Schule zugestimmt.

Sie greifen damit u. a. den Kernpunkt der Verpflichtungen der Vertragsstaaten auf, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die seit 2009 in

Deutschland Gesetzeskraft hat⁴, für den Bildungsbereich ergeben. Nach Art. 24 Abs. 2 lit. a UN-BRK soll behinderten Kindern nämlich ausdrücklich der Zugang zu allgemein bildenden Schulen eröffnet werden. Art. 24 Abs. 2 lit. b UN-BRK erweitert diesen Aspekt, indem behinderte Kinder einen gleichberechtigten wohnortnahen Zugang zu allgemein bildenden Schulen haben sollen. Dies entspricht auch den bereits in § 4 Abs. 3 SGB IX enthaltenen Grundsätzen. Der vom Sozialhilfeträger vorgebrachte Einwand, dass es sich um unverhältnismäßige Mehrkosten handele, kann diesen Grundsätzen nicht entgegengebracht werden.

Ohne die Leistung bliebe der Klägerin nur ein langer täglicher Schulweg von zweimal 1,5 Stunden, was nicht mehr als wohnortnah bezeichnet werden kann; alternativ wäre sie durch eine wohnortferne Unterbringung am Schulort eingeschränkt oder ihr wären bei Selbstbeschaffung der Leistung wesentliche finanzielle Belastungen entstanden. Diese wesentlichen Einschränkungen wären schwerlich konform mit Art. 7 Abs. 2 Satz 1 UN-BRK, wonach bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist. Der Träger der Sozialhilfe hat gleichfalls das Wunsch- und Wahlrecht (§ 9 Abs. 1 SGB IX; § 9 Abs. 2 SGB XII) der Antragstellerin zu respektieren – dem Wunsch nach einer wohnortnahen Betreuung des Kindes ist i. d. R. zu entsprechen⁵.

Mit der vorliegenden Entscheidung hat das Hessische LSG, wie auch vorgehend das SG Frankfurt am Main, einen richtigen und wichtigen Schritt zur Inklusion behinderter Kinder im allgemeinen Schulsystem gemacht; auch wenn die UN-BRK dabei nicht explizit in den Beschlüssen benannt worden ist.

⁴ BGBl. 2008 II, 1419.

⁵ BT-Drucks. 1799, S. 38; Roscher in LPK-SGB XII, 9. Aufl. 2012, § 9 Rn. 20 ff.; Hohm in Schellhorn/Schellhorn/Hohm SGB XII, 18. Aufl. 2010, § 9 Rn. 20.

³ Scheider in Schellhorn/Schellhorn/Hohm SGB XII, 18. Aufl. 2010, § 54 Rn. 45.

Anders hat hingegen das Bayerische LSG 2011 in einem ähnlichen Fall entschieden.⁶ Hier wurde die 2004 geborene, gehörlose Antragstellerin auf Wunsch der Eltern in die Regelschule am Ort eingeschult. Auch hier wurde ein Antrag zur Übernahme der Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher im Rahmen der Eingliederungshilfe vom zuständigen Träger der Sozialhilfe wegen unverhältnismäßiger Mehrkosten abgelehnt. Dass ein Unterstützungsbedarf bei der Antragstellerin bestand, wurde von unterschiedlichen Stellen (z. B. dem zuständigen staatlichen Schulamt) bestätigt.

Das SG Augsburg sah in diesem Fall jedoch keinen Anordnungsanspruch gegeben und lehnte die beantragte einstweilige Anordnung zur Kostenübernahme ab. Die daraufhin eingelegte Beschwerde der Antragstellerin wies das Bayerische LSG mit der Begründung zurück, dass die Frage, ob die praktizierte Beschulung der Antragstellerin i. S. d. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII angemessen sei, anhand der bis dato zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht zu beurteilen ist.⁷

Dass es für die Antragstellerin nicht realistisch war, die Kosten für den Gebärdensprachdolmetscher bis zur Beendigung des Hauptsacheverfahrens selbst zu bestreiten, stellte für das LSG keinen derart gewichtigen Anordnungsgrund dar, um die Beschwerde positiv zu entscheiden. Für das Gericht waren keine gravierenden Nachteile für die Antragstellerin bei einem Wechsel von der Regelschule zur Förderschule und ggf. zurück zur Regelschule ersichtlich. Vielmehr hegte es erhebliche Zweifel daran, ob das Integrationsziel durch die Regelschule erreicht werden kann. In Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention führte das Bayerische LSG aus, dass lediglich die Be-

stimmungen der Konvention einzuhalten und umzusetzen sind. Das Bayerische LSG führte auch die vermeintlichen Vorteile der Förderschule aus und war der Ansicht, dass die Förderschule grundsätzlich eine angemessene Schulbildung für die Antragstellerin biete, die am Integrationsziel „Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ orientiert ist.

Zutreffend hatten jedoch das SG Augsburg und später auch das Bayerische LSG ausgeführt, dass die Geeignetheit der Beschulung an der Grundschule durch den Antragsgegner selbst bisher nicht infrage gestellt worden war und sich die Ablehnung der Übernahme der Kosten ausschließlich auf die damit verbundenen Mehrkosten stützt – dies wäre mit dem Recht auf inklusive Beschulung bei gleicher Geeignetheit kein Versagungsgrund.⁸

Sowohl SG als auch LSG verkannten – anders als das Hessische LSG – in ihren Entscheidungen jedoch, dass der Erwerb einer elementaren Schulbildung zu den wesentlichen Grundbedürfnissen eines jeden Menschen gehört.⁹ Der Sozialhilfeträger ist daher – sofern keine anderen Leistungsträger in Betracht kommen (z. B. der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für mögliche Hilfsmittel) zur Leistung verpflichtet.¹⁰ Insbesondere ist er an die Entscheidung der Schulverwaltung gebunden.¹¹

⁸ SG Augsburg, Beschl. v. 27.09.2011 – S 15 SO 110/11 ER, Rn. 49; Bay LSG, Beschl. v. 02.11.2011 – L 8 SO 164/11 B ER, Rn. 19.

⁹ BSG, Urte. v. 30.01.2001 – B 3 KR 10/00 R, SozR 3-2500 § 33 Nr. 40, Rn. 18.

¹⁰ Vgl. hierzu auch Hechler/Plischke, Keine Eingliederungshilfe für schulische Maßnahmen der Inklusion, die den Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule berühren – Anmerkung zu LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 17.02.2014 – L 9 SO 222/13 B ER, Beitrag A15-2014 und Welti, Verantwortlichkeit von Schule und Sozialleistungsträgern für angemessene Vorkehrungen und für Zugänglichkeit für behinderte Schülerinnen und Schüler, Beitrag D20-2014 beide unter www.reha-recht.de.

¹¹ Bieritz-Harder in LPK-SGB XII, 9. Aufl. 2012, § 54 Rn. 55; BVerwG, Urte. v. 26.10.2007 – 5 C 34/06 und 5 C 35/06.

⁶ Bay LSG, Beschl. v. 02.11.2011 – L 8 SO 164/11 B ER, ZFSH/SGB 2012, 95 – 99.

⁷ Vgl. SG Augsburg, Beschl. v. 27.09.2011 – S 15 SO 110/11 ER, Rn. 48.

Diese zentrale Streitfrage wurde inzwischen vom Bundessozialgericht¹² höchstrichterlich gelöst. Es entspricht dem Sinne der Entscheidung des Hessischen LSG und stellt klar, dass sich die Entscheidung darüber, was im konkreten Fall eine für das betroffene Kind angemessene Schulbildung ist, nach den Schulgesetzen der Länder richtet und der Sozialhilfeträger demzufolge an die Entscheidung der Schulverwaltung über die Erfüllung der Schulpflicht eines behinderten Kindes in einer Schule bzw. über eine bestimmte Schulart gebunden ist.¹³ Deutlich

wird dies zudem durch den Verweis in § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Hs. 2 SGB XII, wonach die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht unberührt bleiben.

Die genannte Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts ist insoweit überholt.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

¹² BSG, Urt. v. 23.08.2013 – B 8 SO 10/12 R, SozR 4-1500 § 130 Nr. 4.

¹³ BSG, Urt. v. 23.08.2013 – B 8 SO 10/12 R, juris Rn. 21.